

Task Force PSI und Open Data

25. September 2019

Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Open Data und Public Sector Information Richtlinie (PSI)
Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

Tagesordnung

- 1. Tätigkeit der Task Force**
- 2. Annahme der Open Data und PSI-RL und Inkrafttreten**
- 3. Legistische Umsetzung**
- 4. Ermittlung von hochwertigen Datensätzen**
 - Ermittlung österreichweiter Core Datensätze (Cooperation OGD Österreich)
 - Diskussion und Überlegungen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- 5. Kommende Termine und Veranstaltungshinweis**
- 6. Sonstiges**

Inkrafttreten und Umsetzungsfrist

- Die **Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors** (Open Data und PSI-Richtlinie) wurde am 26.6.2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- Die RL ist am **16.7.2019** in Kraft getreten.
Die **Umsetzungsfrist** von zwei Jahren endet am **17.7.2021**.

Aktuelle Prozesse

- 1. Ermittlung und Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze (europaweit)**
 - Erste Tagung des Open Data Committee am 29./30. Oktober 2019
- 2. Legislative Umsetzung in Österreich**
 - Ab 2020

Ziele der PSI-RL

- Freisetzung ungenutzter **Potentiale der digitalen Wirtschaft**
- Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit**
- Ankurbelung der **Wirtschaft** und positive Auswirkungen auf die **Beschäftigung**
- Förderung des Informationssektors bzw. des Marktes für neue digitale Dienste
- Ermöglichung von **Innovationen**
- **Informations- und Wissensgesellschaft**
- Entfaltungsmöglichkeiten für EntwicklerInnen
- **Partizipative Demokratie** – effizienteres Regierungshandeln
- **Interoperabilität**

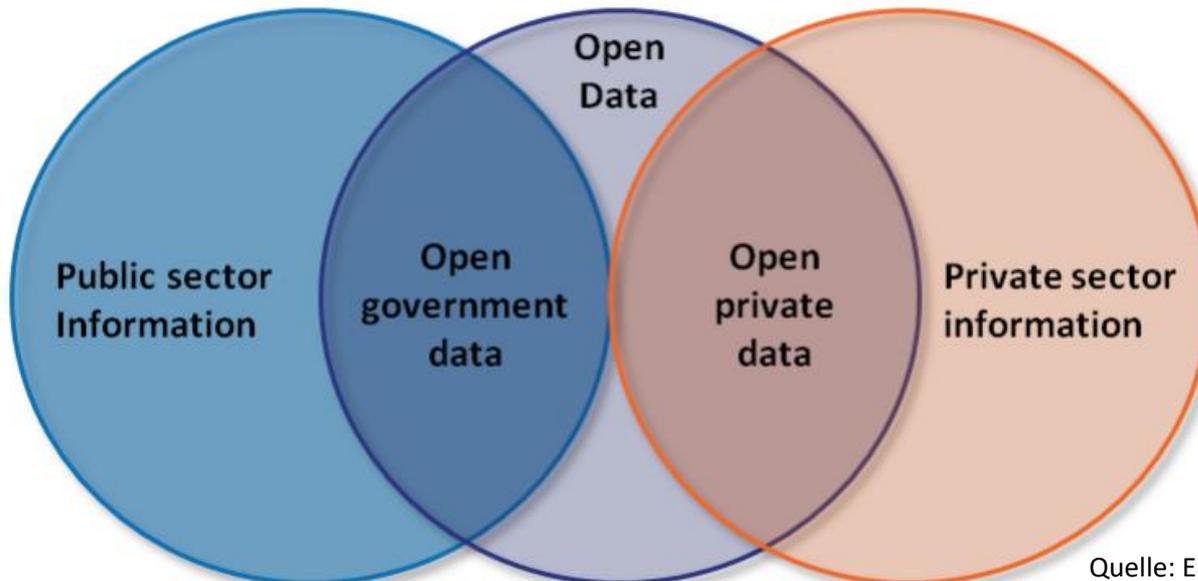
➔ Ziel ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung **neuer Informationsprodukte und -dienste** zu fördern (Art. 1 IWG).



PSI und Open Data in der breiteren Datenwirtschaft

Die **PSI-RL** bildet die **querschnittsübergreifende Grundlage** für die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors und setzt **europaweite Mindeststandards** für deren Weiterverwendung. Bestehende **Zugangsregelungen** bleiben unangetastet.

(Big) Data





Historie: Public Sector Information

- **PSI Richtlinie 2003/98/EG:**
Öffnung und verbesserte Weiterverwendbarkeit, Grundprinzipien
- **Novelle – PSI Richtlinie 2013/37/EU:**
Öffentliche Stellen als Schlüsselakteure für die aufkommende Datenwirtschaft
 - 2014: **Leitlinien** der Kommission (Standardlizenzen, Datenformate, Gebührenkriterien). Nicht verbindlich.
- **Neufassung der PSI-RL 2019:** Entscheidender Schritt zu mehr Klarheit und erweiterter Anwendungsbereich

Umsetzung in Österreich

- **Bundes-Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) 2005** und Informationsweiterverwendungsgesetze der Länder (9+1)
- **Bundes-Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) 2015** und Informationsweiterverwendungsgesetze der Länder (9+1)
- **Bevorstehendes Bundes-Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG):**
Umsetzungsfrist bis Mitte **2021**



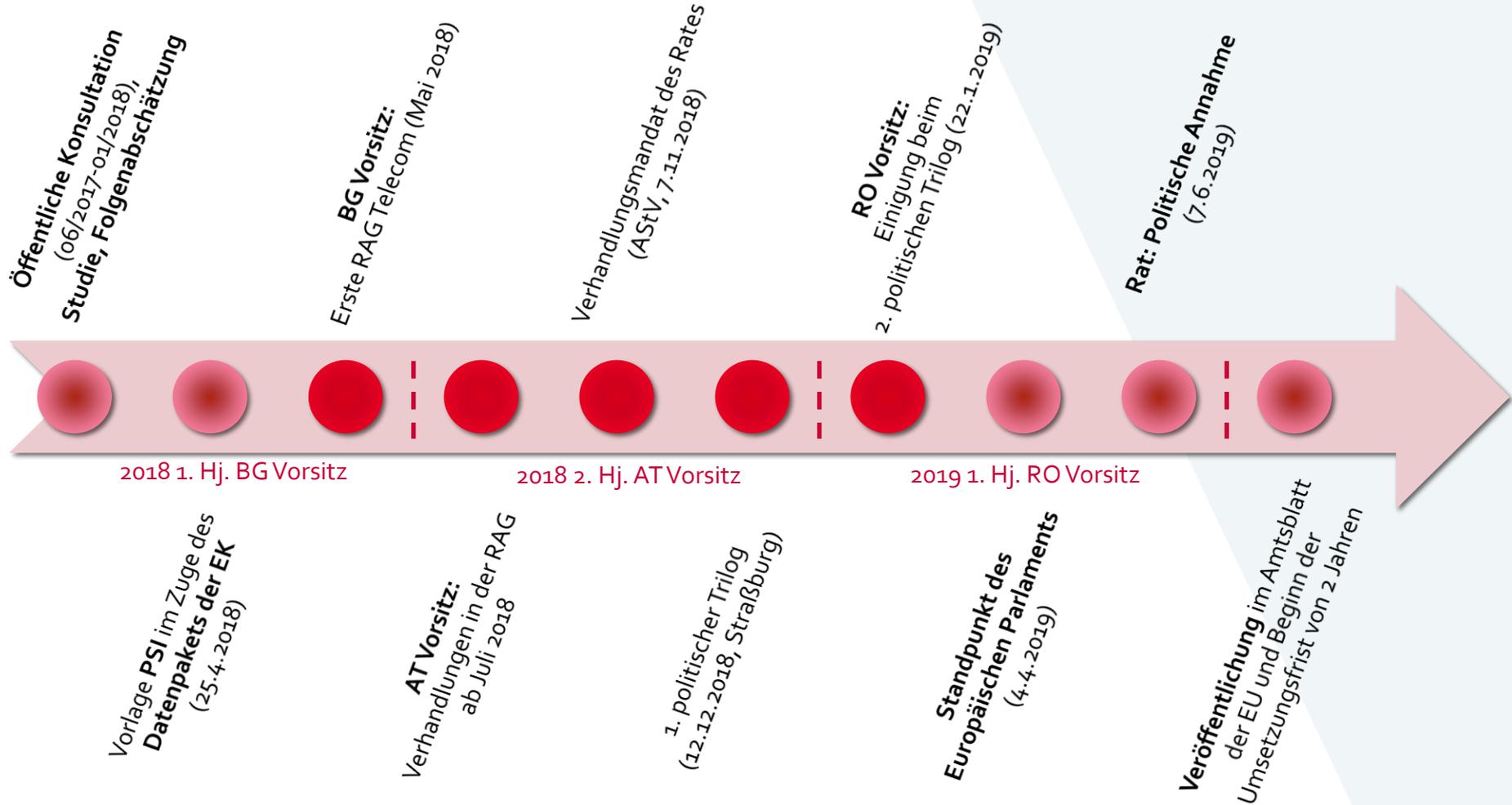
Gründe für die Neufassung der PSI-RL 2019

- **Technologischer Fortschritt:** Dynamische Daten, Sensordaten, Echtzeitdaten, API, Maschinenlesbarkeit, Offene Standards
- **Evaluierung** (bis Juli 2018 laut Art. 13 der PSI-RL): Einige Staaten schreiten in neuen Bereichen voran (Forschung, Vertragsregelungen, Datenregister, Verkehr). Ungleichgewichte vermeiden.
- **Abbau von Marktzutrittsschranken**, insbesondere für KMU, durch niedrigere Gebühren für die Weiterverwendung
- Größere Verfügbarkeit von Daten durch **erweiterten Anwendungsbereich**
- Verminderung des Risikos **überzogener Vorreitervorteile**, die vor allem Großunternehmen zugutekommen. Transparenteres Verfahren für den Abschluss öffentlich-privater Vereinbarungen.

➔ Strategie für einen **digitalen Binnenmarkt (DSM)**

➔ Aufbau eines gemeinsamen **europäischen Datenraums**

EU-Gesetzgebungsprozess: Neufassung der PSI-RL



Eckpunkte der Neufassung

- Mit der Neufassung entsteht ein **einheitlicher Rechtstext**. Vergangene Regelungen und Änderungen sind zusammengefügt und lesbarer gestaltet.
- Ausdehnung des **Anwendungsbereichs**
 - auf **öffentliche Unternehmen**
 - öffentlich finanzierte **Forschungsdaten**, die über Datendepots zugänglich gemacht werden
- Verbesserte Transparenz hinsichtlich der **Entgelte** für die Weiterverwendung von Daten. Reduzierung von Ausnahmen.
- Steigerung der Verfügbarkeit von **dynamischen Daten** (z.B. in Echtzeit) und deren Abrufbarkeit über Programmierschnittstellen (API).
- Verwendung von digitalen Standardlizenzen und Vermeidung von **Ausschließlichkeitsvereinbarungen** mit anderen Wirtschaftsakteuren
- **Hochwertige Datensätze**



Dynamische Daten

- Steigende Bedeutung von **dynamischen Daten** (häufig oder in Echtzeit aktualisierte Daten) für die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen.
- Dynamische Daten sollten unmittelbar nach der Erhebung oder, im Falle einer manuellen Aktualisierung, unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über API zur Verfügung gestellt werden.
- Öffentliche Stellen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter **API** und gegebenenfalls als **Massen-Download** zur Weiterverwendung zugänglich. (Art. 5 Abs 5)
- Wenn angesichts berechtigter Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, eine **Datenverifizierung** unerlässlich ist, sollten dynamische Daten unmittelbar nach einer Verifizierung verfügbar gemacht werden (EG 31).
- Würde die Bereitstellung von dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung die **finanzielle und technische Leistungsfähigkeit** der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, können bestimmte dynamische Daten innerhalb einer Frist oder mit **vorübergehenden technischen Beschränkungen** zugänglich gemacht werden.

Hochwertige Datensätze (HVD) (1/2)



- Hochwertige Datensätze müssen
 - a) **kostenlos** verfügbar sein (Ausnahme für öffentliche Unternehmen bei Wettbewerbsverzerrung, Bibliotheken)
 - b) **maschinenlesbar** sein,
 - c) über **API** verfügbar sein, und
 - d) gegebenenfalls als **Massen-Download** verfügbar sein
- **Folgenabschätzung:** Die Ermittlung bestimmter hochwertiger Datensätze beruht auf der Bewertung ihres Potenzials
 - a) für die Erzielung bedeutender sozioökonomischer oder ökologischer Vorteile und innovativer Dienstleistungen,
 - b) für eine große Zahl von Nutzern, insbesondere KMU, von Nutzen zu sein,
 - c) der Erzielung von Einnahmen zu dienen, und
 - d) mit anderen Datensätzen kombiniert zu werden.

Die Kommission führt angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen durch. Sicherstellung der Komplementarität mit bestehenden Rechtsakten, wie der ITS-Richtlinie 2010/40/EU.

Hochwertige Datensätze (HVD) (2/2)

- Essenz der Festlegung von HVD ist die Herstellung einheitlicher verbindlicher Rahmenbedingungen für bestimmte Datensätze in allen Mitgliedstaaten.
- HVD werden über einen **Durchführungs-Rechtsakt** (Komitologie-Verfahren) festgelegt.
- HVD Bestimmungen betreffen – je nach Auswahl der Datensätze – auch öffentliche Unternehmen.
- Ausnahmen für:
 - bestimmte HVD von **öffentliche Unternehmen**, wenn dies zu einer **Verfälschung des Wettbewerbs** auf den betreffenden Märkten führen würde
 - Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive
 - Möglichkeit der **Befreiung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren**, für öffentliche Stellen, die auf Einnahmen zur Bedeckung des wesentlichen Teils ihrer Kosten angewiesen sind, im Falle wesentlicher Auswirkungen auf den Haushalt der betreffenden Stellen.

Hochwertige Datensätze (HVD): Datenkategorien

<i>Datenkategorie</i>	<i>Beispiele für mögliche Datensätze</i>
Georaum	Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Katasterkarten, topografische Karten, Meereskarten, Verwaltungskarten usw.)
Erdbeobachtung und Umwelt	Weltraum- und In-situ-Daten (Überwachung von Luft-, Boden- und Wasserqualität, Energieverbrauch, Emissionen, usw.)
Meteorologie	Messwerte von Wetterstationen, Klimadaten
Statistik	Nationale, regionale und lokale statistische Daten mit den wichtigsten demografischen und ökonomischen Indikatoren (BIP, Alter, Gesundheit, Beschäftigung, Einkommen, Bildung, usw.)
Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen	Unternehmen und Unternehmensregister (Listen eingetragener Unternehmen, Daten zu Eigentumsverhältnissen und Management, Registrierungskennungen, Bilanzen usw.)
Mobilität	Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel (alle Verkehrsträger) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Straßenarbeiten, Verkehrsinformationen, usw.

- **Datenkategorien** sind im Anhang der RL festgelegt
- 2019-2020: **Studie** und **Folgenabschätzung** durch die EK.
- Ab 2020: Vorlage eines **Durchführungs-Rechtsakts**.

HVD Next steps

Fokus zunächst auf

1. **Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen**
2. **Statistik**

Innerhalb dieser Kategorien - Rückmeldung:

- Ermittlung **relevanter hochwertiger Datensätze**
- Zu welchem Grad sind diese Datensätze **konform** mit der Open Data und PSI RL (kostenlos verfügbar, maschinenlesbar, bereitgestellt über API).

Regelmäßiger Austausch der Mitgliedstaaten

- **PSI Group Meetings**

Expertengruppe einberufen von der Kommission, halbjährliche Treffen.

Neu zur Festlegung von hochwertigen Datensätzen (Komitologie):

- **Open Data Committee**

Ausschuss für offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Art. 16 PSI-RL).

Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Nationale Umsetzung: Spielraum der Richtlinie, Dialog

- Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten (EG 19).
- Austausch mit allen Beteiligten
(Bund, Länder, Städte, Gemeinden, öffentliche Unternehmen, etc.)
- Cooperation OGD Österreich:
Ermittlung österreichweiter Core Datensätze und Partizipation im Prozess der Festlegung von hochwertigen Datensätzen

Ermittlung österreichweiter Core Datensätze

COOPERATION OGD  ÖSTERREICH

Ing.ⁱⁿ Brigitte Lutz, MSc
Sprecherin der Cooperation OGD Österreich

COOPERATION OGD ÖSTERREICH

<https://www.data.gv.at/infos/cooperation-ogd-oesterreich/>

Leitbild und Vision 2019 basierend auf der Salzburger Erklärung vom 29.10.2018

Wir sind die BegründerInnen und bedeutende Stakeholder für die Weiterentwicklung von OGD in Österreich. Wir nehmen aktiv an der Kooperation OGD D-A-CH-LI und anderen internationalen Netzwerken teil.

Durch unsere Aktivitäten soll Österreich Open-Data-Trendsetter bleiben und eine internationale Vorreiterrolle haben.

Daher ist es notwendig, dass die Bundesministerien, die Länder, der Städtebund und der Gemeindebund aktiv an der Kooperation OGD Österreich teilnehmen. Mittels politischem Schulterschluss gilt es, eine gemeinsame, zukunftsweisende Strategie zu entwickeln.

OFFENE DATEN  NUTZEN  ALLEN

Wir schaffen eine offene Kultur, ermöglichen Innovationen und fördern das Bewusstsein für den gesellschaftlichen, sowie den wirtschaftlichen Mehrwert der offenen Daten im Sinne der Transparenz und Effizienz.

Dazu streben wir konkrete Maßnahmen, wie die strategische Verankerung von

„Open by default“

für als öffentlich klassifizierte, nicht personenbezogene Daten und eine Veröffentlichung von österreichweiten

„Core“-Datensätzen als OGD

an.

Als „Core“-OGD werden österreichweite, über API in Mindestqualitätsstandards verfügbare Datensätze bezeichnet, deren Bereitstellung nach OGD-Prinzipien sichergestellt ist.

Was sind „Core“ Datensätze und was sind die Ziele bei der Publikation?

- „Core“ - Datensätze für Open Government Data (OGD) sind:
 - OGD (d.h. nicht personenbezogen,...),
 - flächendeckend österreichweit vorhanden,
 - welche, für die eine gesetzliche Grundlage zum Erheben besteht oder
 - wo es österreichweite Kooperationen zum Erstellen gibt (z.B. Adressregister, GIP, basemap.at).

Als „Core“-OGD werden österreichweite, über API in Mindestqualitätsstandards verfügbare Datensätze bezeichnet, deren Bereitstellung nach OGD-Prinzipien sichergestellt ist.

- Ziele bei der Publikation von „Core“ - Datensätzen für OGD sind:
 - Beitrag zur Steigerung der Verwaltungseffizienz
 - Nutzung von „Core“ – Datensätzen als Motor für Open Innovation
 - Keine mehrfache Publikation (regional und österreichweit) bzw.
 - Kennzeichnung / Verlinkung zwischen „verwandten“ Datensätzen (z.B. in weiterführenden Metadaten)
 - Harmonisierung der Publikation (Attribute)

Identifikation und weitere Vorgehensweise

2017

Open Government Data Core Datensätze **Auflistung samt Kommentaren**

- Adressregister - BEV
- Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) – Statistik Österreich
- Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) – BMWFJ
- GIP - Graphenintegrationsplattform Ostregion (regionaler Verkehrsgraph Wien, Niederösterreich, Burgenland) - ITS Vienna Region/VOR
- Verkehrsunternehmensregister (VUR) – BMVIT
- Statistische Einheiten - NUTS3 Regionen (Statistik Austria)
- Verwaltungsgrenzen (BEV)
- Verkehrsdaten (z.B. Fahrpläne, Echtzeitdaten) aus VAO - BMVIT
- Wahlergebnisse (BMI)
- Schulen: in geoland.at – (BMB)
- Weitere Datensätze, wo inhaltliche Recherche notwendig ist
-

Rot – Hoher Handlungsbedarf

Gelb – Klärungen erforderlich

Grün – ist publiziert

Ideen zur Vorgehensweise bei der Kommunikation zu identifizierten Datensätzen:

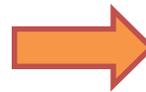
- Bilaterales Gespräch und Netzwerke nutzen.
- Hochrangig an ÖffentlichkeitsarbeiterInnen der Ministerien über die Verbindungsstelle herantreten. Auf Trendsetter Österreich und den Nutzen hinweisen.
- „OGD-Gipfel“ abhalten.

2019

PSI, Open Data und hochwertige Datensätze **Auflistung samt Kommentaren**

- Vorschläge für hochwertige Datensätze (HVD) mit Core OGD und INSPIRE

vereinigt.



Veranstaltungshinweis

Ermittlung und Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze:

Workshop im BMDW am Do 14.11.2019

- Präsentation der Europäischen Kommission (DG CNECT)
- (tbc) Studienautoren zu sozio-ökonomischen Auswirkungen von HVD
- Best Practice für Datenbereitsteller am Beispiel von Schweden
- Weitere mögl. Workshoprunde

Danke für Ihre / Eure Aufmerksamkeit!

Mag. Martin Semberger

Leiter Task Force PSI und Open Data

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort (BMDW)

Sektion III – EU und internationale Marktstrategien

martin.semberger@oesterreich.gv.at

psi@bmdw.gv.at